

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 30.06.2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nummer: 0688/2014 Gefahrenabwehrverordnung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, den Beschluss Nr. 0680/2014 zur Gefahrenabwehrverordnung vom 15.05.2014 zurückzunehmen.

Schönebeck (Elbe), 01.07.2014



Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0689/2014 Gefahrenabwehrverordnung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage aufgeführte Gefahrenabwehrverordnung.

Schönebeck (Elbe), 01.07.2014



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltungen, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 5, 6 und § 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 94 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 214) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 30.06.2014 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Straßen:**
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) Gehwege:**
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;
- d) Radwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrerverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrerverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- f) Reitwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- g) Fahrzeuge:**
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder;
- h) Anlagen:**
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrten oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Tierhalter und Personen, die mit der Führung und Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei

Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Fütterung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

- (2) Das Ablegen von Werbeprospekten, Zeitungen und Zeitschriften vor Hauseingangstüren und Toreinfahrten außerhalb von dafür angebrachten Behältnissen ist nicht gestattet.

§ 5 Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich Erholung) zu beachten:
- a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
b) Mittagsruhe (werktags die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr)
c) Nachtruhe (werktags die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr)
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.
- (4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Erproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probebetrieb).

§ 6 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Ruhezeit stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier das eigene Grundstück verlässt, unbeaufsichtigt umherläuft, Personen, Tiere oder Sachen anspringt.
- (3) Hunde und Katzen sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (4) Hunde sind innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad- und Reitwegen, in Anlagen sowie in allen Gebäuden zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen stets an einer geeigneten Leine zu führen, um jederzeit den geführten Hund daran zu hindern, Menschen, Tiere oder Sachen anzuspringen oder zu beißen.
- (5) Gefährliche Hunde müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- Als gefährliche Hunde gelten:
- a) Hunde, die zum Streunen und zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh neigen,
b) bissige Hunde,
c) Hunde, die in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere grundlos anspringen und/oder beißen.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe einschließlich des Flämmens ist verboten.
- (2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die Genehmigung der Stadt Schönebeck (Elbe) ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach der Abfallbeseitigungssatzung), bleiben unberührt.

§ 8 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen öffentlich zugänglicher Gewässer in der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Verwaltungsgemeinschaft ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten:
- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 9 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ummummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar und lesbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

(2) Anträge bedürfen der Schriftform.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
- § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
- § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
- § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
- § 2, Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperren, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- § 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigibt,
- § 4 Abs. 1 zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen,
- § 4 Abs. 2 Werbeprospekte, Zeitungen, Zeitschriften vor Hauseingangstüren und Toreinfahrten außerhalb von dafür angebrachten Behältnissen ablegt,
- § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
- § 5 Abs. 4 innerhalb der Ruhezeiten Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, dass unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe gestört werden,
- § 5 Abs. 5 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
- § 5 Abs. 6 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb, gebraucht,
- § 6 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft in der Ruhezeit stören,
- § 6 Abs. 2 nicht verhindert, dass ihr Tier das eigene Grundstück verlässt, unbeaufsichtigt umherläuft, Personen, Tiere oder Sachen abstrakt gefährdet,
- § 6 Abs. 3 Hunde und Katzen nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
- § 6 Abs. 4 Hunde nicht an einer geeigneten Leine führt,
- § 6 Abs. 5 gefährlichen Hunden nicht zusätzlich einen Maulkorb umlegt, der das Beißen sicher verhindert,
- § 7 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt, unterhält oder flämmt,
- § 8 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,
- § 8 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
- § 9 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebauten Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder erneuert,
- § 9 Abs. 2 - 4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, bzw. als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) in Kraft und verliert zum 31.03.2017 ihre Gültigkeit.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltungen, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung vom 26.03.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 01.04.2007, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 01.07.2014



Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0691/2014
Finanzierung des Neubaus Markt 14-16 durch die Städtische Wohnungsbau GmbH
Der Stadtrat beschließt die Weiterleitung der Fördermittel zur Finanzierung des Neubaus Markt 14-16 im Haushaltsjahr 2014 i. H. v. 3.755.000,00 € in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 96 GO LSA. Für die Finanzierung des Neubaus Markt 14-16 wurde von Seiten der Stadt Schönebeck (Elbe) ein Förderantrag zum Förderprogramm „Stadtumbau-Ost, Aufwertung“ gestellt. Träger des Vorhabens ist die Städtische Wohnungsbau GmbH. Diese übernimmt auch den Eigenanteil der Stadt Schönebeck (Elbe). Im Haushaltsplanentwurf 2014 wurde die Maßnahme berücksichtigt und stellt sich haushaltsneutral dar.
Schönebeck (Elbe), den 01.07.2014



Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.